



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Juni 2012 (05.06)  
(OR. en)

10743/12

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0189 (NLE)**

---

**JAI 388  
COPEN 132  
OC 281**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats

für den AStV/Rat

---

Nr. Vordok.: 5306/10 JAI 35 COPEN 7

---

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des dazugehörigen Protokolls von 2001 – Annahme

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 6. Juni 2012**

---

1. Im Einklang mit dem Beschluss 2004/79/EG des Rates vom 17. Dezember 2003 ist das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des dazugehörigen Protokolls von 2001 am 19. Dezember 2003 – vorbehaltlich des Abschlusses dieses Übereinkommens zu einem späteren Zeitpunkt – unterzeichnet worden.
2. Die Kommission hat dem Rat am 18. Dezember 2009 einen Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des dazugehörigen Protokolls von 2001 übermittelt.

3. Der Rat hat am 15. Februar 2010 beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5306/10 JAI 35 COPEN 7) sowie den Text des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14938/03 CATS 69 COPEN 113 + COR 2 (en) + COR 1 (fi) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
4. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 17. März 2010 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an der Annahme des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens zu beteiligen<sup>1</sup>.
5. Irland hat dem Rat am 16. April 2010 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an der Annahme des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens zu beteiligen<sup>2</sup>.
6. Das Europäische Parlament hat dem Abschluss des Protokolls am 13. März 2012 zugestimmt.
7. Daher könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen, den Beschluss über den Abschluss des Abkommens in der Fassung des Dokuments 5306/10 JAI 35 COPEN 7 anzunehmen.

---

<sup>1</sup> Dok. 7673/10 JAI 230 COPEN 70.

<sup>2</sup> Dok. 9262/10 JAI 377 COPEN 116 ENFOPOL 117 COASI 83.